

Stefan Konietzko

**Der freie Mitarbeiter in
der Physiotherapie**

Inhalt

Einleitung	S. 7
Der freie Mitarbeiter versus Mitarbeiter!	S. 8
Die Scheinselbstständigkeit!	S. 9
Die Statusfeststellung!	S. 12
Das Finanzamt!	S. 13
Die Problemlösung!	S. 14
Die Voraussetzungen!	S. 16
Die Vertragsmodalitäten!	S. 17
Die unternehmerische Ausstattung!	S. 20
Die Rechnungsstellung!	S. 21
Die Beiträge!	S. 25
Die typischen Probleme!	S. 27
Die häufigsten Fragen!	S. 30
Quellen & Anmerkungen!	S. 38
Haftungsausschluss	S. 41

Einleitung

Der freie Mitarbeiter bietet ein enormes Potenzial. Freie Mitarbeiter sind eine recht bequeme Möglichkeit, dass der Praxisinhaber weniger regulierend eingreifen muss. Alles in allem regeln sich freie Mitarbeiter selbst und bedeuten somit deutlich weniger Aufwand und sind zudem deutlich höher motiviert, als ein Angestellter Mitarbeiter einer physiotherapeutischen Praxis.

Freiberufler oder freier Mitarbeiter?

Der Freiberufler ist ein steuerrechtlicher Status, jeder Physiotherapeut ist Freiberufler, denn der Physiotherapeut gehört zu den Katalogberufen der freien Berufe und erleichtert die Steuererhebung. Die Steuer wird über die Einkommenssteuererklärung erhoben und die freien Berufe sind von der Gewerbesteuer befreit.

Begrifflichkeit des freien Mitarbeiters!

Die Bezeichnung freier Mitarbeiter ist kein definierter rechtlicher Begriff. Der freie Mitarbeiter ist mehr als ein Subunternehmer einer Praxis zu sehen, der völlig selbstständig arbeitet. Er ist somit an keinerlei Anweisungen oder Vorgaben des Praxisinhabers gebunden. Der freie Mitarbeiter übernimmt Aufträge des Praxisinhabers oder/und bewirkt Aufträge durch Eigenakquise und arbeitet diese ab, ohne ein Einwirken des Praxisinhabers.

In diesem Werk finden Sie Antworten auf Fragen, die Ihnen bis jetzt noch nicht eingefallen sind! Dieses Werk stellt die ausführlichste Sammlung von Informationen über die freie Mitarbeiterschaft in der Physiotherapie dar. Lernen Sie alles Wesentliche und wichtige und gehen damit den üblichen Ärger um den freien Mitarbeiter aus dem weg.

Die Statusfeststellung!

Der Praxisinhaber trägt das Risiko, dass der freie Mitarbeiter als scheinselfständig eingestuft werden kann und sämtliche Nachzahlungen werden an ihn gerichtet. Dafür hat sich die Deutsche Rentenversicherung Bund ein Verfahren einfallen lassen bei welcher über ein Formular, vom freien Mitarbeiter ausgefüllt, die Deutsche Rentenversicherung Bund den Status feststellt. Solange sich an den Gegebenheiten nichts ändert, ist mit dieser Bescheinigung der Praxisinhaber auf der sicheren Seite. Daher sollte der Praxisinhaber auf diese Statusfeststellung bestehen und von beiden gemeinsam durchgeführt werden.

Die Formulare, mit Erläuterungen, liegen bei www.deutsche-rentenversicherung-bund.de zum Download bereit. Zum Ersten das Antragsformular zum Zweiten die Anlage zur Beschreibung des Arbeitsverhältnisses. Zu diesen Unterlagen gehört noch eine Kopie des vollständigen Vertrages der beiden Parteien.

Wird in diesem Vorgang festgestellt, dass der Mitarbeiter versicherungspflichtig ist, muss der Praxisinhaber alle Beiträge ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, bis zu vier Jahre, nachzahlen. Ausnahme besteht, wenn der Antrag innerhalb des ersten Monats nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses gestellt wurde, dann muss erst mit Bekanntgabe der Versicherungspflicht gezahlt werden.

Anfrageverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV

Die Statusfeststellung ist rein freiwillig, sollte aber zur Sicherheit durchgeführt werden. Es kann durch den zukünftigen freien Mitarbeiter oder Praxisinhaber oder beide eingeleitet werden. Es kann beantragt werden, dass eine schriftliche Mitteilung der Entscheidung erfolgt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund teilt unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalls mit, ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt.

Gegen diese Entscheidung, in der auch die Begründung enthalten ist, kann Widerspruch eingereicht werden und eventuelle Anpassungen der Gegebenheiten durchgeführt werden. Von der erneuten Entscheidung ist der Status dann abhängig.

Das Finanzamt!

Das nächste Problem entsteht durch die Abwicklung der Vergütung des freien Mitarbeiters. Üblich ist die Vergütung nach einem Prozentsatz des Umsatzes und der Rest ist die Aufwandsentschädigung für den Praxisinhaber. Wird diese direkt einbehalten, gilt der Betrag als Einnahme und diese stellt das Problem dar. Diese Einnahme wirft die Frage auf, wie es steuerrechtlich einzuordnen ist und ob dann dafür Gewerbesteuer und Umsatzsteuer anfallen.

Umsatzsteuer

Grundsätzlich sind krankengymnastische Behandlungen nicht umsatzsteuerpflichtig. Nur wenn der Praxisinhaber den Restumsatz, als Organisationsaufwand, damit begründet, seine Räumlichkeiten, Material und Abrechnung zur Verfügung zu stellen, handelt es sich dabei nicht um krankengymnastische Behandlung und ist somit umsatzsteuerpflichtig.

Gewerbesteuer

Dadurch dass diese Einnahmen aus organisatorischem Aufwand resultieren und nicht zu den freiberuflichen Tätigkeiten zuzuordnen sind, wird eine gewerbliche Tätigkeit durchgeführt. Diese Einnahmen sind gewerbesteuerpflichtig. Können diese Einnahmen nicht über eine getrennte Buchführung einzeln nachgewiesen werden, kann es dazu führen, dass die Praxis komplett als gewerblich eingestuft wird und auf alle Einnahmen Gewerbesteuer anfällt. Dies wird im Allgemeinen als „Abfärbetheorie“ bezeichnet. Besser ist es, die Einnahmen gesondert festhalten.

Muster freier Mitarbeiter
Musterstr. 12
Musterhausen 90123
Telefon: 0000 / 000000
Homepage: www.muster-hp.de

Absenderadresszeile
Praxis für Physiotherapie
Auftraggeber
Praxisstraße 12
Praxistal 90124

Rechnung

Rechnungsdatum: 30.11.2012 Rechnungsnummer: RE-2012-12 Steuernummer: 000/0000/0000 Abrechnungszeitraum: November 2012

1)	Physiotherapeutische Behandlungen (GKV)	5.275,56 €
2)	Physiotherapeutische Behandlungen (PKV)	156,27 €
3)	Igel	50,00 €
4)	Ausfallrechnungen (Schadensersatz)	15,00 €

Summe: **5.496,83 €**

Ziffern 1 & 2 sind von der Umsatzsteuer befreit nach § 4 Nr. 14 Buchstabe a) UStG.

Ziffern 3 ist von der Umsatzsteuer befreit nach § 19 UStG.

Ziffer 4 ist als echter Schadensersatz Steuerbefreit.

Ich erlaube mir, den oben genannten Rechnungsbetrag, Ihnen in Rechnung zu stellen. Zahlungsziel ist der 10te des Folgemonats der Leistungsabgabe. Bitte Überweisen Sie mir den Betrag auf das Ihnen bekannte Konto mit Angabe der Rechnungsnummer.

Anlagen: Abrechnungsnachweise

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

